



6-streifiger Ausbau der A 61  
Abschnitt B: Mutterstadt bis Landesgrenze

Anhang A  
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange  
gemäß § 19 (3) BNatSchG

***Ergänzende Anlage***

Juli 2012

Im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität Speyer  
Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern

Auftraggeber

Landesbetrieb Mobilität Speyer  
Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern  
Pirmasenser Straße 17  
66994 Dahn

Tel.: 06391 - 405-0

Fax: 06391 - 405-21

Auftragnehmer

Cochet Consult  
Planungsgesellschaft Umwelt,  
Stadt und Verkehr  
Luisenstraße 110  
53129 Bonn

Tel.: 0228 - 94330-0

Fax: 0228 - 94330-33

e-mail: [Top@cochet-consult.de](mailto:Top@cochet-consult.de)

[www.cochet-consult.de](http://www.cochet-consult.de)

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Karel Myslivecek-Mohr

## **Hinweis**

Am 01.03.2010 ist das neue „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ (BGBl I, Nr. 51, S. 2542 ff) in Kraft getreten. Dadurch haben sich gegenüber dem bisher geltenden Gesetz einige Änderungen im Hinblick auf die Nummerierung der Paragraphen ergeben. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die eine Überarbeitung des Gutachtens erforderlich gemacht hätten, sind dadurch nicht eingetreten.

Sofern in den Unterlagen § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG (alte Fassung) genannt wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung mit Inkrafttreten des „Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ gestrichen wurde. Die Prüfung der „Streng geschützten Arten“ orientiert sich an § 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG, der inhaltlich mit dem bisherigen § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG übereinstimmt.

## Anlass und Aufgabenstellung

Nach unbelegten Meldungen seitens des BUND und der Jägerschaft über Vorkommen der Wildkatze im Wirkungsbereich der Ausbauplanung der A61 bei Schifferstadt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat nun im März 2011 der BUND dem LBM einen Nachweis für das Vorkommen der Art vorgelegt. Es handelt sich dabei um eine Genanalyse von Fellhaaren durch das Museum Senckenberg (Frankfurt/Main). Die mit der Lockstockmethode gewonnenen Haare stammen von einem Tier, das sich im südlichen Bereich der „Haderwiese“ aufgehalten hat. Die Fundstelle wurde mit den geografischen Koordinaten angegeben und ist in der Örtlichkeit anhand der Lebensraumanprüche der Art plausibel. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um ein Revier handelt, das auch den Wirkraum der Ausbaumaßnahme der A61 im Abschnitt B umfasst. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist daher unerlässlich.

Die eingriffsrechtliche Prüfung für die *Europäische Wildkatze* erfolgt als ergänzende Anlage zum **Anhang A zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 19 (3) BNatSchG** vom September 2009 (ergänzt im Dezember 2010). Die formale Kompatibilität zum LBP wird durch den Bezug auf die betreffenden Kapitel des o.g. Anhangs A erreicht.

## Zu Kap. 2. Ermittlung streng geschützter Arten

### Zu Kap. 2.2 Säugetiere

**Zu Tabelle 2:** Streng geschützte Säugetierarten einschließlich Angaben zu ihrer Verbreitung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	TK-Blatt	RL-D <sup>1</sup>	RL-RLP <sup>2</sup>	Rechtsgrundlage <sup>3</sup>	Vorkommen <sup>4</sup>	Potenzialabschätzung <sup>5</sup>
<b>Sonstige Säuger</b>							
Europäische Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	6616	3	4	FFH-RL	sN	s

- 1 Rote Liste Bundesrepublik Deutschland, BfN 2009 (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
- 2 Rote Liste Rheinland-Pfalz, LUWG 2006 (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = zurückgehend, Arten der Warnliste); k.A. = keine Angabe
- 3 Rechtsgrundlage (FFH-RL = EU-Richtlinie 92/43/EWG (Anhang IV Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), EGArtSchVO = EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97), BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung (Anlage I, Spalte 3)
- 4 Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz für die Messtischblätter TK 6615 Hasloch und TK 6616 Speyer, ergänzt um Artangaben aus ARTEFAKTE für dieselben TK (sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen)
- 5 Auf Grundlage eines Abgleichens der Lebensansprüche der Arten mit den Habitatstrukturen innerhalb des Planungsraumes wird die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der einzelnen Arten abgeschätzt (a = ausgeschlossen, u = unwahrscheinlich, m = möglich, w = wahrscheinlich, s = sicher)

### **Europäische Wildkatze (*Felis silvestris*)**

Die Wildkatze ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Im April kommen die Jungtiere zur Welt, sie verlassen nach spätestens 6 Monaten ihre Mutter. Die Wildkatze ist eine hochmobile Art mit einem großen Raumanspruch. In der Nordeifel beträgt die Größe der Streifgebiete bei den Katern 1.000-2.000 ha, bei den Katzen ca. 500 ha. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Tiere Entfernungen von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer bzw. 11 km pro Nacht im Winter zurück (LANUV 2010).

In Rheinland-Pfalz sind Vorkommen aus Eifel, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzerwald, Westlichem Hintertaunus, südlichem Westerwald und dem südlichen Teil des Oberrheingrabens bekannt (LBM 2008).

## **Zu Kap. 3.5 Beschreibung der konkreten Auswirkungen auf die Lebensräume der streng geschützten Arten**

### **Zu Kap. 3.5.3 Sonstige Säuger**

Für den Planungsraum der A 61 ist bei den sonstigen Säugetierarten mittlerweile auch das Vorkommen der *Wildkatze* nachgewiesen. Eine Betroffenheit des Lebensraumes der Wildkatze ist zumindest für die Waldgebiete südlich der A61 anzunehmen. Wenn die Wildkatze die A61 quert, gilt dies auch für das Waldgebiet zwischen der A61 und Schifferstadt.

Zur Größe einer lokalen Population (eine Abgrenzung derselben ist derzeit nicht möglich) können derzeit keine Angaben gemacht werden. Angesichts der enormen Größe der Reviere und Streifgebiete wird im Wirkraum der Baumaßnahme von einzelnen Individuen ausgegangen. Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass sich auf Grund der Vorbelastung durch die vorhandene (derzeit vierstreifige) A61 kein tradierter Heckplatz im unmittelbaren Baubereich befindet.

Die Bautätigkeit findet ausschließlich in den unmittelbaren Randbereichen der vorhandenen A61 statt, also Bereichen höchster Vorbelastung durch Verlärmung. Da aus Untersuchungen an der A61 bekannt ist, dass sich Ruheplätze von Wildkatzen auch in unmittelbarer Baustellennähe befinden können, ist es nicht zwingend, dass mit der Bautätigkeit durch Scheuchwirkung der autobahnnahe Lebensraum eingeschränkt wird. Selbst wenn man eine Vergrämung im Baustellenbereich bejaht, bestehen in dem Waldgebiet entlang der A61 bei der großen Raumtiefe des Waldgebietes ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Fazit: Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Vorbelastung, Flächenverluste lediglich im bereits hochbelasteten Randbereich der vorhandenen Autobahn sowie der großen Raumtiefe des Waldgebietes zwischen Schifferstadt, Speyer und Böhl-Iggelheim werden nicht ersetz-

bare projektbedingte Lebensraumverluste für die *Wildkatze* i. S. des § 19 Abs. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

## **Zu Kap. 5 Zusammenfassung**

Eine Prüfung auf erhebliche Lebensraumverluste i.S. des § 19 (3) BNatSchG 2007 ergibt auch bei Berücksichtigung der Wildkatze keine Relevanz für das Ergebnis der Prüfung und somit auch für die Planung des sechsstreifigen Ausbaus der A61 im Abschnitt B.

Bonn, 18. Juli 2012

 **COCHET CONSULT**  
**Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr**

gez. i. A. Dipl. Biologe. Karel Myslivecek-Mohr